

Von: Marion Kranabitzl-Sarkletti <m.kranabitzl-sarkletti@jagd-stmk.at>
An: A13_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at>
Gesendet am: 24.03.2023 13:53:33
Betreff: Stellungnahme zum Verordnungsentwurf der Steiermärkischen Landesregierung ABT13-14614/2023-4

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang wird die Stellungnahme der Steirischen Landesjägerschaft zum Verordnungsentwurf übermittelt.

Mit besten Grüßen

Mag. Marion Kranabitzl-Sarkletti
Geschäftsführung



Mit freundlichen Grüßen & Weidmannsheil

Mag.^a Marion Kranabitzl-Sarkletti
Geschäftsführung

T +43 316 67 36 37
M +43 664 910 88 18
m.kranabitzl-sarkletti@jagd-stmk.at

Steirische Landesjägerschaft &
Naturwelten Steiermark GmbH
Schwimmschulkai 88, 8010 Graz

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 13

Per Email: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

Steirische Landesjägerschaft

Geschäftsführung

Schwimmschulkai 88

8010 Graz

GZ: ABT13-14614/2023-4

Stellungnahme zur Verordnungsentwurf der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Jänner 2023, mit dem ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie erlassen wird

Sehr geehrte Frau Mag. Teschinegg,

herzlichen Dank für die Einladung zur Stellungnahme zum oben bezeichneten Verordnungsentwurf.

Diese lautet wie folgt:

Grundsätzlich ist die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit dem Verlust von Lebensraum, kleinflächigen Mikrobiotopen und deren Vernetzung und dem Verlust von bejagbarer Fläche im Interesse der Land- und Forstwirtschaft verbunden.

Der vorliegende Entwurf weist Lücken auf, die zu schließen sind. Weiters sind im Sinne einer vorausschauenden und ganzheitlichen Vorgangsweise mit vorhandenen natürlichen Ressourcen und dem schonenden Umgang damit folgende Ergänzungen unabdingbar.

Grundlagen:

Mit der gesetzlich festgelegten Jagdausübung ist

- die Sicherstellung des flächendeckenden Wildtiermanagements sowie ein modernes Hegeverständnis im Auftrag des Landes Steiermark ebenso verbunden,
- wie die Harmonisierung der Nutzungsinteressen in Wildlebensräumen,
- die Erhaltung und Verbesserung dieser Lebensräume zur Bewahrung der Biodiversität und der Artenvielfalt, dies auch unter dem wesentlichen Aspekt des Klimawandels,
- die Beobachtung und Dokumentation von Veränderungen im Ökosystem,
- die Vernetzung von Lebensräumen und Trittsteinbiotopen,
- die gezielte Lenkung von Wildbeständen zur Verteilung des Wildeinflusses in der Kulturlandschaft,
- die gezielte Regulierung der Wildbestände,
- der Ausgleich zwischen Gewinner- und Verliererarten in der Kulturlandschaft,
- die Vermeidung von punktuell zu intensivem Wildeinfluss, der lokal als Schaden zutage tritt
- und die gesetzlich festgelegte Verpflichtung, die in der rotwildfreien Zone gelegenen Gebiete im Interesse und Auftrag der Landwirtschaft möglichst rotwildfrei zu halten.

Für das Recht die Jagd auszuüben wird entsprechend der Revierfläche Jagdrechtsabgabe sowie Jagdpacht verrechnet.

Es besteht für den Jagdausübungsberechtigten aktuell eine gesetzlich festgelegte verschuldensunabhängige Haftung für Wildschäden. Dies obwohl die Einflüsse der geplanten Anlagen auf die Wildverteilung sowie die Stressoren durch die Eingriffe im Lebensraum, dadurch entstehende örtliche Wildkonzentrationen durch den Lebensraumverlust und die

dauerhafte Störung der regionalen Strukturen von bestehenden Populationen vom Jagdausübungsberechtigten nicht/oder kaum beeinflussbar sind. Es ist jedenfalls zu erwarten, dass die genannten Punkte die Aufgabe des Wildtiermanagements, mit dem die Steirische Landesjägerschaft kraft Gesetzes betraut ist, lokal stark beeinflussen behindern werden.

1. Haftungsausschluss für Wildschäden

Auf großflächigen Photovoltaikflächen wird die Jagd nicht mehr ausgeübt werden können. Diese Beeinträchtigung des notwendigen und geforderten Wildtiermanagements ist im gegenständlichen Entwurf nicht einmal ansatzweise ausgeführt.

Werden großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Fläche 10 ha+) in einzelne Sektoren gegliedert - wie unter § 3 (4) angeführt - ist davon auszugehen, dass Flächen zwischen diesen Sektoren von Wildtieren genutzt werden. Wie weit die Jagdausübung im Einzelfall damit eingeschränkt wird, bleibt offen. Der Verlust an bejagbarer Fläche kann damit aber noch deutlich vergrößert werden.

Eine verschuldensunabhängige Wildschadenshaftung zulasten des Jagdausübungsberechtigten ist hier klar auszuschließen. Das betrifft auch nicht eingezäunte PV-Anlagen bzw. die darin umschlossenen Feldfruchtkulturen, die attraktive Lebensrauminseln darstellen werden, in welchen das jagdliche Wildtiermanagement aufgrund der Anlage nicht geleistet werden kann.

Diese Flächen sind von der verschuldensunabhängigen Wildschadenspflicht auszunehmen. Eine verpflichtende Verzichtserklärung des Grundeigentümers, der hier Flächen zur Verfügung stellt, ist in die Verordnung einzuarbeiten.

2. Verschlechterung und Beeinträchtigung der Habitate

Die Minderung der Auswirkung auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf Wohngebiete und Naherholungsgebiete wird unter § 3 (5) zwar erwähnt, der großflächige Verlust und die Beeinträchtigung von Wildtierhabitaten und deren -qualität durch Lebensraumzerschneidung, Flächenverlust, allenfalls erforderliche Zäune, großflächige Reinigung, Reinigungsmittel, Wartung etc. findet keine Erwähnung. Dieser fachliche

Mangel ist in Zeiten eines allorts gegenwärtigen Verlustes der Biodiversität, der Beeinträchtigung von Arten und der Schaffung von künstlichen Barrieren in bisher vernetzten Biotopverbänden jedenfalls zu kritisieren. Ein ganzheitlicher Blick auf Ökosysteme bzw. auf das notwendige Management von Wildtieren in der Kulturlandschaft ist hier einzufordern und der vorliegende Entwurf dahingehend zu verbessern.

Insbesondere ist für Pflege der Flächen selbst unter § 3 Abs.3 Punkt 8 des Entwurfes einzufügen, dass

- die Mahd nicht vor 01.07. durchgeführt werden darf,
- der Einsatz von Mährobotern oder ähnlichen Geräten ist zu verbieten,
- die Einsaat von Blühflächen (Dreiblüter) zur Verbesserung der Biodiversität zu erfolgen hat,
- die Einfriedung mit einer Hecke rund um die Photovoltaik-Freiflächen mit standortüblichen Sträuchern – Höhe 80-120cm zu erfolgen hat (auch die Pflege dieser Hecken ist zu klären),
- der Abstand der Paneelunterkante vom Boden mit mindestens 30 cm Abstand aufzuweisen hat, um ein Abtrocknen und Durchlüften des Bodens und des bodennahen Mikroklimas zu gewährleisten, um am und im Boden lebende Insekten und Larven sowie auch Klein- und Kleinstlebewesen zu fördern.
- In Rebhuhn-Habitaten hat der Abstand der Paneelunterkante vom Boden mindestens 1 Meter zu betragen, um dieser vom vollständigen Verschwinden aus der Steiermark trotz intensiver Bemühungen der Jägerschaft die Möglichkeit zu bieten, vom Eingriff in den Lebensraum zumindest durch den Schutz vor Beutegreifern aus der Luft zu profitieren. Dies ist vor allem in den § 1 Abs. 3 unter Punkt 2. und 3. bei vom Rebhuhn bevorzugten schottrigen Böden zu berücksichtigen.

Wahrnehmbare Veränderungen der Habitate sind zu dokumentieren und zu bewerten. Bei gravierenden Auswirkungen sind Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Insbesondere die in Deutschland beobachtete zunehmende Entwicklung der Eiablage durch Libellen und andere Insekten auf den Oberflächen der

Paneele, die einer Wasserfläche gleichen (Ökofalle) ist zu berücksichtigen und gegebenenfalls zu evaluieren.

3. Verminderung des Jagdpachtzinses um die Projektflächen

Mit der Errichtung der gegenständlichen Anlagen geht der Verlust von Revierflächen einher, für die aktuell ein Jagdpachtzins zu entrichten ist.

Eine dem Flächenverlust entsprechende Verringerung des Jagdpachtzinses ist hier nachdrücklich einzufordern.

Es kann nicht angehen, dass

- vom Jagdausübungsberechtigten ein Jagdpachtzins für Flächen verlangt wird, die nicht bejagbar sind und darüber hinaus noch
- verschuldensunabhängig eine Haftung für Wildschäden vom Jagdausübungsberechtigten gefordert wird, der dieser Errichtung nichts entgegenzusetzen hat.

Im Zuge der Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist hier eine Regelung zu treffen wie für Flächen für landwirtschaftliche Wildtierhaltung – diese sind von der Jagdfläche im Einvernehmen mit Grundeigentümer und Jagdausübungsberechtigten entsprechend abzuziehen und - wie bereits unter Punkt 1. Angeführt - ein verpflichtender Verzicht auf die Geltendmachung von Wildschäden gesetzlich festzulegen. Diese Regelung ist in den Entwurf einzuarbeiten.

4. Zwingende Einbindung der regionalen Experten für Wildtiermanagement

Als für das Wildtiermanagement verantwortliche Körperschaft öffentlichen Rechts sind die Steirischen Landesjägerschaft und durch diese namhaft gemachte Personen verpflichtend bereits im Planungsstadium miteinzubeziehen, dies ist ebenfalls in der Verordnung zu verankern. Sie verfügen über beste Kenntnis hinsichtlich der Lebensräume und der vorkommenden Wildarten hinsichtlich ihrer bevorzugten Einstände sowie deren Wanderbewegungen. Auch hier ist der vorliegende Entwurf unzureichend und entsprechend zu ergänzen.

5. Ausgleichsmaßnahmen

Der geplante Ausbau und die damit verbundene Ausweisung von Vorrangzonen stellt einen nicht unerheblichen Eingriff in die Natur dar. Bei der Errichtung und während des Betriebs der Anlagen wird der Lebensraum von Wildtieren (jagdbare und nicht jagdbare Arten) nachhaltig eingeschränkt bzw. geht verloren, das regionale Wildtiermanagement ist intensiv betroffen. Aus diesem Grund sind in der Verordnung für die Betreiber Ausgleichsmaßnahmen in der Region bzw. im Umfeld der Anlage verpflichtend vorzusehen.

Dabei ist auf Wildtierkorridore, Wildwechsel, Wildeinstände und den Verbund von ökologisch wichtigen Strukturelementen Rücksicht zu nehmen.

Einerseits können als Ausgleichsflächen geeignete Flächen herangezogen werden, die hinsichtlich wildökologischer Bedürfnisse gestaltet werden, andererseits kann mit den ebenfalls in der Verordnung festzulegenden zwingenden Vorgaben für die Bewirtschaftung der Anlagen eine Schadensminimierung für die betroffenen Arten erreicht werden. Jedenfalls sind Ausgleichsmaßnahmen zwingend vorzusehen und können nicht durch Ausgleichszahlungen ersetzt werden.

Dabei können Synergien mit Landwirtschaft, Forstwirtschaft und der Jagd aktiv auf der Fläche umgesetzt werden. Die Betreiber der Anlagen sind zusätzlich zu einem jährlichen Betrag, welcher sich an der Größe der Anlage und an der Intensität des Eingriffes in die Biotop orientiert, zwingend zu verpflichten. Dieser Betrag ist zweckgebunden regional für die Lebensraumverbesserung und -vernetzung dieser Ausgleichsflächen zur Verfügung zu stellen. Die Verordnung ist um diese Regelung ebenfalls zu ergänzen.

Die Einarbeitung der angeführten Punkte ist aus der Steirischen Landesjägerschaft unbedingt erforderlich.

i.A.

Mag. Marion Kranabitzl-Sarkletti

Geschäftsführung